

2. Die Exemption von der gesamten Gerichtsbarkeit des fremden Staates und damit von der Herrschaft der in dem fremden Staate geltenden Rechtsätze (oben § 8 III 6).

Dieser Satz gilt nicht nur dann (u. z. hier unbestritten), wenn das Staatshaupt im Auslande weilt; sondern auch das in seinem eigenen Staat sich aufhaltende Staatshaupt kann nicht vor die Gerichte eines andern Staates gezogen werden, soweit es sich nicht um dingliche Klagen in bezug auf unbewegliches Gut handelt oder das Staatshaupt sich freiwillig (durch Klage oder Widerklage) dieser Gerichtsbarkeit unterwirft.

Auch hier (oben § 7 III) neigt eine Richtung in der Literatur wie in der Rechtsprechung dahin, die Befreiung auf die Fälle zu beschränken, in welchen das Staatshaupt als solches in Frage steht, sie dagegen zu verneinen, wenn aus seinen Handlungen als Privatmann Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Unterscheidung ist aber auch hier nicht durchführbar³⁾.

3. Die Unbetretbarkeit der Wohnung, in der das Staatshaupt sich aufhält, so daß auch alle in dieser befindlichen Gegenstände dem Zugriff des Aufenthaltsstaates entzogen sind.

4. Die Befreiung von allen direkten Steuern und Abgaben, soweit diese nicht auf Grundeigentum in dem fremden Staatsgebiet ruhen.⁴⁾

5. Den ungehemmten und uneingeschränkten Verkehr mit dem eigenen Staat (durch chiffrierte Depeschen, Feldjäger und andere Boten).

6. Ob das Staatshaupt während des Aufenthaltes im Ausland Regierungsgeschäfte vornehmen kann, hängt lediglich von der Verfassung seines Staates ab; völkerrechtliche Hindernisse stehen nicht im Wege. Gerichtsbarkeit über sein Gefolge ist dem Staatshaupt, soweit es sich um die hier allein in Frage stehenden Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft handelt, schon nach den Staatsverfassungen entzogen.

§ 15. Die Gesandten.¹⁾

I. Gesandte (agents diplomatiques) sind die ständigen Vertreter des Absendestaates in allen seinen völkerrechtlichen Beziehungen zum Empfangsstaat. Sie sind mit „diplomatischem Charakter“ ausgestattet; d. h. sie vertreten und verkörpern die souveräne Staatsgewalt des Absendestaates.

1. Der Gebrauch, ständige Gesandte bei den übrigen Höfen zu unterhalten, zuerst von der päpstlichen Kurie, dann von den italieni-

3) Vgl. R. J. V 245. Plumon, Die französische Rechtsprechung im Gebiete des Konsular- und Gesandtschaftsrechts. Heidelberger Diss. 1906.

4) Lippert, (unten § 31 Note 1) S. 180.

1) Erabar, De Legatis et Legationibus tractatus varii. 1905. Carlino, Genesi e fondamento delle immunità diplomatiche. 1915. Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. 1885. Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter. 1892. — Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs usw.